Jahrgang

vom

bis

Dr. med. Fischer, Fritz

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 1087

1 AR (RSHA) 1269/64

Günther Nickel
Berlin SO 36

Pf 87

Auszug aus dem Urteil des Militärgerichtshofs I, Fall 1, vom 19.8.47

FISCHER

Der Angeklagte FISCHER wird unter Anklagepunkten 2 und 3 der Durchfuehrung von Sulfonamid- und Knochen-, Muskel-, und Nerven-Erneuerungs- und Knochen-Verpflanzungs-Versuchen beschuldigt.

Fritz FISCHER trat der Allgemeinen SS im Febr. 1934 und der NSDAP im Jahre 1939 bei. In diesem Jahre trat er der Waffen-SS bei und wurde als Arzt der SS-Abteilung im Krankenhaus Hohenlychen dem Angeklagten GEBHARDT unterstellt. Im Juni 1940 wurde er in die SS-Leibstandarte Adolf HITLER versetzt und im selben Jahr wieder nach Hohenlychen als GEBHARDTs Assistenzarzt zurueckversetzt, wo er bis zum Mai 1943 verblieb. Als Arzt wurde er dann sowohl an der Ost - wie auch an der Westfront eingesetzt, und nachdem er im August 1944 verwundet wurde, kehrte er als Patient nach Hohenlychen zurueck. Im Dezember 1944 wurde er der Charité in Berlin zugeteilt, aber kehrte im April 1945 wieder als GEBHARDTs Assistent nach Hohenlychen zurueck. In der Waffen-SS erreichte er den Dienstgrad eines Sturmbannfuehrers.

SULFONAMID-VERSUCHE:

Wie an anderer Stelle in diesem Urteil dargetan, leitete GEBHARDT persoenlich die von seinem Assistenten Fritz FISCHER auf diesem Gebiet durchgefuehrte Arbeit. Dass Letzterer

den groessten Teil der Sulfonamid-Versuchsarbeit durchgefuehrt hat, wird von ihm nicht abgestritten, im Gegenteil, er gibt dies ganz offen zu. Die Verteidigung, die fuer ihn gefuehrt wird, ist eine doppelte: Dass die Todesstrafe, die angeblich ueber die Versuchspersonen verhaengt worden war, in eine weniger schwere Strafe verwandelt werden wuerde, wenn diese die Versuche ueberleben wuerden, und dass der Angeklagte FISCHER unter militaerischen Befehlen seines vorgesetzten Offiziers, GEBHARDT, handelte. Diese Verteidigungs-Einreden sind gesondert in Betracht gezogen und an anderer Stelle dieses Urteils getrennt zurueckgewiesen worden.

Es trifft jedoch zu, dass Absatz 4 (b) des Artikels II des Kontrollrats-Gesetzes Nr. 10 lautet:

> "Die Tatsache, dass jemand unter dem Befehl seiner Regierung oder seines Vorgesetzten gehandelt hat, befreit ihn nicht von der Verantwortlichkeit fuer ein Verbrechen; sie kann aber als strafmildernd beruecksichtigt werden."

Es ist unnoetig alle Argumente zu erwaegen und zu beantworten, die man darueber vorbringen koennte, ob FISCHER Anspruch auf Strafmilderung wegen der behaupteten strafmildernden Umstaende hat oder nicht. Er handelte mit vollster Kenntnis, dass seine Taetigkeit zutiefst verbrecherisch, wenn auch von einem Vorgesetzten angewiesen war. Unter diesen Umstaenden muss seine Verteidigung zurueckgewiesen werden, und er muss im Sinne der Anklage fuer schuldig befunden werden.

KNOCHEN-, MUSKEL- UND NERVEN-ERNEUERUNG .. UND KNOCHENVERPFLANZUNG:

Diese Versuche sind im Zusammenhang mit dem Falle des Angeklagten GEBHARDT, dessen Assistent der Angeklagte FISCHER war, besprochen worden. Die in diesem Falle dem Protokoll eingefuegten Aussagen und Beweisstuecke erhellen, dass FISCHER dieser Beschuldigung keine wesentliche Verteidigung entgegen gebracht hat. Tatsaechlich wird eine verbrecherische Verbindung mit diesen Versuchen zugegeben,und das Eingestaendnis umfasst die Aussage des Angeklagten selbst, dass er persoenlich wenigstens einen Teil der Operationen durchgefuehrt habe. Es verbleibt fuer den Gerichtshof nur noch zu entscheiden, dass der Angeklagte FISCHER des oben erwaehnten Punktes schuldig ist.

Soweit diese von dem Angeklagten FISCHER begangenen Verbrechen nicht Kriegsverbrechen darstellten, waren sie Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

MITGLIEDSCHAFT IN EINER VERBRECHERISCHEN ORGANISATION:

Unter Anklagepunkt 4 ist Fritz FISCHER der Mitgliedschaft in einer durch das Urteil des Internationalen Militaergerichtshofs als verbrecherisch erklaerten Organisation, naemlich der SS, beschuldigt. Das Beweismaterial zeigt, dass Fritz FISCHER im Jahre 1934

der SS beitrat und bis Kriegsende in dieser Organisation verblieb. Als Mitglied der SS war er in die Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie unter Anklagepunkten 2 und 3 beschuldigt, verbrecherisch verwickelt.

SCHLUSSFOLGERUNG

Der Militaergerichtshof I entscheidet und urteilt, dass der Angeklagte Fritz FISCHER unter den Anklagepunkten 2, 3 und 4 schuldig ist.

1 AR (RSHA) 1269/ 64

V.

1. Vermerk

F i s c h e r trat der Allgemeinen SS im Febr. 1934 und der Waffen SS 1939 bei. Als Arzt kam er in diesem Jahre in das Krankenhaus Hohenlychen und wurde Dr. Gebhardt unterstellt. Im Juni 1940 wurde er in die SSLS AH versetzt und kam im gleichen Jahre als Assistenzarzt Gebhardt's wieder nach Hohenlychen zurück, wo er bis Mai 1943 verblieb. Als Arzt wurde er dann sowohl an der Ost- wie auch an der Westfront eingesetzt, und nachdem er im August 1944 verwundet wurde, kehrte er als Patient nach Hohenlychen zurück. Im Dez. 1944 wurde er der Charite in Berlin zugeteilt, aber er kehrte im April 1945 wieder als Gebhardt's Assistent nach Hohenlychen zurück.
In Band II, Bl. 94 der Akten 3 P (K) Js 35/ 62 wurde er als Zeuge vernommen. F i s c h e r war im Ärzte-Prozess v. 19.8.47 (Fall 1) zu lebenslänglicher Haft verurteilt, wurde aber 1954 begnadigt. Im RSHA war er niemals tätig.

✓. Als AR - Sache weglegen. (F i s c h e r war niemals Angehöriger des RSHA.)

3) Herrn HH Marx zur gef. Kenntnisnahme (Dr. Fischer kommt u. U. als Zeuge in Betracht)

B., d. 16. Dez. 1964

1. k. g.
2. Fischer wohnt in Ingelheim, Obere Stiftstraße 4.
3. Weglegen

Bln. 17. 12. 1964

Mx.

zu 2) erl.

18. Dez. 1964

1 AR (RSHA) 1269/64

Vfg.

Zentrale Stelle
15. AUG. 1969
Ludwigsburg

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen
z.Hd. von Herrn Staatsanwalt W i n t e r

714 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Straße 58

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964 - 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR 1310/63) - zur gefälligen Kenntnisnahme und Rückgabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 13. AUG. 1969
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -
Im Auftrage
Es
Oberstaatsanwalt

2. 2 Monate.

---

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

dem
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 26.9.69

Winter, ESHA.

2. Hier austragen.

Sch